



Rezertifizierungsreglement der Kommission WTPA

**Kommission für Weiter- und Fortbildung für Tiermedizinische Praxisassistentinnen
EFZ und Tiermedizinischer Praxisassistenten EFZ (TPA)**

Stand 23.03.2026

Inhalt

1	Zweck	3
2	Definition Bildungsstunden	3
3	Grundlagen der Rezertifizierung	3
3.1	Mögliche Fortbildungen zur Rezertifizierung	3
3.2	Zuständigkeiten	4
4	Ablauf der Rezertifizierung	4
5	Ungenügender Nachweis	5
6	Kosten	5
7	Schlussbestimmungen	5
7.1	Auslegung	5
7.2	Publikation	5
7.3	Inkrafttreten	6

1 Zweck

Dieses Reglement enthält die Bedingungen der Kommission WTPA zur Rezertifizierung der Fachtitel für Tiermedizinische Praxisassistentinnen und -assistenten.

Die Weiterbildungstitel sollen zum Ausdruck bringen, dass die Titelträgerinnen und -träger eine ausreichende Weiterbildung, geprüftes Grundlagenwissen und genügend praktische Erfahrung im gewählten Fachbereich hat und dass diese Fähigkeiten in regelmässigen Abständen überprüft werden.

2 Definition Bildungsstunden

Allen Aktivitäten der TPA, die der Weiter- oder Fortbildung dienen, werden Bildungsstunden zugeordnet.

- Die Fortbildungsstunde ist die Einheit zur Akkreditierung für Fortbildungen und Anrechnung von Fortbildungsaktivitäten.
- Die Weiterbildungsstunde ist die Einheit zur Akkreditierung für strukturierte Weiterbildungen.
- Wird im Folgenden von Bildungsstunden gesprochen, so sind damit Fortbildungs- oder Weiterbildungsstunden gemeint.
- 1 Bildungsstunde = 60 Minuten. Die kleinste Anrechnung beträgt 60 min, jede weitere Stunde wird auf- oder abgerundet (wobei 1-29 Minuten ab-, 30-59 Minuten aufgerundet werden).

3 Grundlagen der Rezertifizierung

Nach Erlangung des Diploms sind alle 5 Kalenderjahre mindestens 16 Bildungsstunden im jeweiligen Fachbereich zu absolvieren.

3.1 Mögliche Fortbildungen zur Rezertifizierung

- a) ein Fallbericht pro 5 Jahre (Rahmenbedingungen vgl. Vorgaben der Fachkommissionen).
4 Bildungsstunden pro Fallbericht
- b) von der Fachkommission angebotene Rezertifizierungskurse.
Anzahl Bildungsstunden gemäss Kursausschreibung.
- c) Andere Weiterbildungen, Fortbildungen, Kongresse oder Veranstaltungen aus dem jeweiligen Fachbereich, die durch die jeweiligen Fachkommissionen akkreditiert wurden.
Anzahl Bildungsstunden gemäss Kursausschreibung.
- d) Nicht akkreditierte Bildungsveranstaltungen sind von der bzw. dem TPA zusammen mit dem Programm und der Teilnahmebestätigung in der Eigendeklaration auf dem individuellen Fortbildungskontos hochzuladen.
Die Fachkommission überprüft die Anrechnung dieser Bildungsveranstaltungen und bestimmt die Anzahl der Bildungsstunden.
- e) ein Case log (Patientenliste) bestehend aus 30 Fällen, die innerhalb von 4 Jahren durchgeführt wurden. Es wird alle 5 Jahre nur 1 Case log (Patientenliste) akzeptiert

(Rahmenbedingungen vgl. Vorgaben der Fachkommissionen). Aus der Patientenliste wählt die Fachkommission 3 Fälle aus, von denen die vollständigen Unterlagen eingereicht werden müssen.

8 Bildungsstunden pro Case log (Patientenliste)

- f) ein Praktikumshalbtag im jeweiligen Fachbereich. Die Liste der Praktikumsplätze befindet sich auf der Webseite der OdA TPA.

4 Bildungsstunden pro Praktikumshalbtag.

- g) Aufschalten eines Fallberichtes (Rahmenbedingungen vgl. Vorgaben der Fachkommissionen) oder Artikels auf einer Webseite (Tierarztpraxis/Tierklinik, VSTPA (Vereinigung der schweizerischen tiermedizinischen Praxisassistentinnen).

4 Bildungsstunden pro Fallbericht oder Publikation auf einer der genannten Webseiten

- h) Reine Produktpräsentationen oder dergleichen gelten nicht als Fortbildung. Die VSTPA kann Stunden auch für weitere, nicht unter dieser Ziffer aufgeführte Weiter- und Fortbildungsaktivitäten vergeben.

3.2 Zuständigkeiten

Die Fachkommission prüft die eingereichten Rezertifizierungsunterlagen und steht der Kommission WTPA bei Fachfragen zur Verfügung.

4 Ablauf der Rezertifizierung

Aufforderung

Die Geschäftsstelle OdA TPA erinnert die Titelträgerinnen und Titelträger 1 Jahr im Voraus per E-Mail an die anstehende Fortbildungskontrolle.

Die Geschäftsstelle OdA TPA mahnt die Titelträgerinnen und Titelträger, welche Ihre Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht haben.

Unterlagen Einreichen

Alle für die Rezertifizierung relevanten Unterlagen werden auf dem Fortbildungskonto hochgeladen.

Evaluation der eingereichten Unterlagen zur Rezertifizierung

Nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Unterlagen leitet die Geschäftsstelle OdA TPA die Unterlagen zur fachlichen Prüfung an die zuständige Fachkommission weiter.

Erfolgreiche Rezertifizierung

Nach der Bestätigung der Fachkommission über den erfolgreich erbrachten Nachweis an Bildungsstunden bestätigt die Geschäftsstelle OdA TPA die abgeschlossene und erfolgreiche Rezertifizierung den Titelträgerinnen und Titelträgern per Mail.

5 Ungenügender Nachweis

Fristverlängerung

Fehlende Bildungsstunden können innerhalb eines Jahres, nach dem für die Rezertifizierung nicht erfüllten Fortbildungsnachweises nachgeholt werden. Die Entscheidung über einen Aufschub liegt bei der zuständigen Fachkommission.

Aberkennung des Diplomes

- a) Trägerinnen und Träger des Diplomes verlieren bei Nichterfüllen der Fortbildungspflicht das Recht auf das Tragen des Titels.
- b) Der Titel ist so zu verwenden, wie er auf dem Diplom steht.
- c) Über endgültige Titelaberkennungen entscheidet die Kommission WTPA.
- d) Trägerinnen und Träger eines WTPA-Titels, die pensioniert sind und die tierärztliche Tätigkeit aufgrund dessen nicht mehr ausüben, können ihren Titel unabhängig von der Erfüllung der Fortbildungspflicht führen. Titelträgerinnen und Titelträger können freiwillig auf den Titel verzichten. Damit entfällt die Rezertifizierungspflicht.
- e) Es werden alle Titel-Trägerinnen und Titelträger rezertifiziert, auch jene, die Nicht-Mitglied der VSTPA sind.

6 Kosten

Die Kosten für eine Rezertifizierung betragen CHF 100.- und werden von der zuständigen Fachkommission erhoben.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Auslegung

Bei Interpretationsdifferenzen gilt der deutsche Text.

7.2 Publikation

Dieses Reglement ist auf der Webseite der OdA TPA und der VSTPA öffentlich zugänglich.

7.3 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde an der Sitzung vom 23.03.2026 genehmigt und tritt per 01.04.2026 in Kraft.

Für die Rezertifizierungen gilt eine Übergangsfrist von fünf Jahren. In dieser Zeit darf nach den alten Vorgaben der Fachkommissionen rezertifiziert werden. Falls keine Vorgaben der Fachkommissionen vorhanden waren, gilt dass alle Absolventinnen und Absolventen die ihren Titel bis Ende 2026 erhalten haben, bis 2031 rezertifiziert sein müssen.

Bern, 23.03.2026

**Organisation der Arbeitswelt der Schweizerischen
Tiermedizinischen Praxisassistenten
OdA TPA**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Roberto Mossi".

Roberto Mossi
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "L. Grädel".

Livia Grädel
Vizepräsidentin